

Stadt Prenzlau	22.2	Seite 1
Hundesteuersatzung		

Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 08/2024 vom 09.11.2024, Seite 8

§ 1

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Prenzlau gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde,

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich in der Stadt Prenzlau einschließlich der Ortsteile:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	72,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	490,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Bei Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 während der Haltung ist ab dem 1. des auf die Bekanntgabe der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes folgenden Monats der Steuersatz für einen gefährlichen Hund gem. § 3 Abs. 1 d) festzusetzen. Ein entsprechender Steuerbescheid ist durch die Stadt zu erlassen.

(4) Sofern der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage einer Bescheinigung der erfolgten Wesensprüfung im Sinne des § 10 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundehV) Brandenburg vom 24.06.2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund gemäß § 10 Abs. 1 HundehV nicht mehr gefährlich ist, erfolgt eine Besteuerung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Prenzlau aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;

2. von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Prenzlau endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 15. August fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst nach diesem Fälligkeitstermin, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf formlosen Antrag des Steuerpflichtigen ist auch eine monatliche oder quartalsweise Zahlungsweise möglich.

(3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

(4) Geht der Hundesteuerbescheid dem Steuerpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die anteilige Steuer für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Ordnungssamt der Stadt anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anmeldung des Hundes, wird die Stadt Prenzlau zum internen Datenabgleich innerhalb der beteiligten Ämter zu den gemeldeten Daten des Hundehalters und des Hundes ermächtigt. Dies gilt auch für bereits in der Vergangenheit erhobene Daten.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes den Beauftragten der Stadt jederzeit die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt.

(5) Bei Durchführung der Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Bevollmächtigte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Bst. b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder

3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 die Steuermarke eines Hundes außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht rechtzeitig abmeldet,

2. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder

3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 6 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau vom 18.10.2024 ist rückwirkend seit dem 01.07.2024 in Kraft.